



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

**Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2014
Einwohneranfrage von Margitta Gabriel am 14.02.2012**

Sehr geehrte Frau Gabriel,

Ihre Anfrage an die Stadtverordnetenversammlung vom 14.02.2014 wurde mir zur Beantwortung übergeben. Nachfolgend finden Sie unter der Auflistung Ihrer Fragen die jeweiligen Antworten.

Zur Frage 1.:

Welche objektkonkreten Werterhaltungen, Modernisierungen und Investitionen wurden seit 1990 an den städtischen Bauten und Anlagen der Stadt zur Abwasserbeseitigung in jeweils welchem Wertumfang und in welchem finanziellen Gesamtvolumen durchgeführt?

Der Beschlussfassung der Kanalanschlussbeitragsatzung lag eine Beitragskalkulation für die gesamte leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage als Globalkalkulation zu Grunde. Die Investitionsumfänge und Einzelmaßnahmen ergeben sich weiterhin aus dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus, welches unter www.cottbus.de öffentlich einsehbar ist. Nach der Globalkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus ergeben sich insgesamt Anschaffungs- und Herstellungskosten (einschließlich Sanierungskosten) von 199.298.591 Euro. Die Beitragskalkulation ist im Internet auf der Homepage der Stadt Cottbus unter www.cottbus.de frei einsehbar und durch das Oberverwaltungsgericht am 14.11.2013 in den Verfahren OVG 9 B 34.12 und OVG 9 B 35.12 nicht beanstandet worden.

Bei den Maßnahmen ab dem Jahr 2009 handelt es sich in der Beitragskalkulation um eine Prognose der Wertumfänge, da diese auf den Stichtag 31.12.2008 abstellt. Die jeweiligen Investitionsumfänge werden mit dem Abwasserbeseitigungskonzept fortgeschrieben. Ferner wird darauf verwiesen, dass eine Auflistung der Einzelmaßnahmen den Rahmen der Anfrage sprengen würde.

Zur Frage 2.:

Die Stadt Cottbus hält 25,1 % Anteile an der LWG. Wie teilen sich die (bisherigen und zu erwartenden) Gesamteinnahmen aus den

DATUM
Cottbus,

GESCHÄFTSBEREICH II
Ordnung/Sicherheit/Umwelt/
Bürgerservice
Amt für Abfallwirtschaft und
Stadtreinigung

Dienstsitz:
Berliner Straße 20-21
03046 Cottbus

SPRECHZEITEN
Donnerstag
09.00 Uhr-12.00 Uhr und
13.00 Uhr-18.00 Uhr

ANSPRECHPARTNER(IN)
Frau Reinschke

ZIMMER
3.08

MEIN ZEICHEN
II-70/re

TELEFON
0355 – 350 2001

TELEFAX
0355 – 350 2009

E-MAIL
abfallwirtschaftsamt@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Kanalanschlussbeiträgen auf der Grundlage der Kanalanschlussbeitragsatzung vom 01.01.2009 in Höhe von ca. 50 Mio. Euro zwischen der Stadt und der LWG auf? Welcher absolute Betrag in Euro verbleibt konkret bei der Stadt?

Die Stadt Cottbus bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Hierzu hat die Stadt Cottbus verschiedene Verträge mit der LWG abgeschlossen.

Im Jahre 2004 hat die Stadt Cottbus einen Teil ihrer Gesellschaftsanteile an der LWG Lausitzer Wasser GmbH und Co. KG (LWG) auf einen privaten Dritten übertragen. Die Stadt Cottbus ist seit diesem Zeitpunkt mit einem Anteil von 50,1 % Kommanditistin in der LWG. Die Stadt Cottbus und die LWG haben zur Durchführung der Abwasserbeseitigung sog. Abwasserbeseitigungsverträge geschlossen.

Die Beitragseinnahmen sind entsprechend der Abwasserbeseitigungsverträge an die LWG weiterzuleiten.

Zur Frage 3.:

Die Stadt Cottbus erhebt auf der Grundlage ihrer Abwassergebührensatzung jährlich Abwassergebühren. Diese Gebühren dürfen nicht Gewinn bringend kalkuliert sein, sie müssen nur die Aufwendungen für Unterhaltung/Werterhaltung, Erneuerung/ Modernisierung und Erweiterung der städtischen Bauten und Anlagen zur Abwasserbeseitigung abdecken. Wie ist die differenzierte Verwendung der Einnahmen aus diesen Kalkulationsbestandteilen seit 1990, welche konkreten Vorhaben und Objekte zur Abwasserbeseitigung wurden damit und in welchem jeweiligen Umfang finanziert?

In der Stadt Cottbus werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Entgelte werden unter Beachtung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) ermittelt. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören neben den sog. Betriebskosten auch die Abschreibungen und eine angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Bei einer sog. Mischfinanzierung aus Gebühren/Entgelten und Beiträgen wird ein Teil des Herstellungsaufwandes über Gebühren/Entgelte und ein anderer Teil über Beiträge refinanziert. Bei der Ermittlung der Verzinsung und der Abschreibungen bleibt der aus Beiträgen und bei der Verzinsung zusätzlich auch der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Das bedeutet, dass sich die eingenommenen Beiträge auf die kalkulatorischen Kosten auswirken und somit zu einer Gebühren-/Entgeltreduzierung führen.

Bei der Beitragskalkulation sind nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg die bis dahin über Gebühren/Entgelte eingenommenen Abschreibungserlöse zu berücksichtigen. In den o.g. oberverwaltungsgerichtlichen Verfahren hat sich das Gericht im Rahmen der Prüfung der Beitragskalkulation geäußert und die Berechnungen der Stadt Cottbus für rechtmäßig erachtet. Auf der Internetseite <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de> ist die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg unter dem Az.:9 B 35.12 öffentlich für jeden Interessierten zugänglich.

Investitionen werden nicht direkt über Gebühren/Entgelte finanziert. Die Finanzierung erfolgt über liquide Mittel aus Eigenkapital oder die Aufnahme von Krediten. Die Gebühren/Entgelte dienen der nachträglichen Finanzierung (Refinanzierung) in Form von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen für die Gesamtanlage. Eine Darstellung der „Verwendung der Einnahmen“ zur Finanzierung bestimmter Objekte oder Vorhaben ist daher gar nicht möglich.

Freundliche Grüße

Lothar Nicht
Beigeordneter